OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350895/5/Py/PP

Datum:
Linz, 26. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der K. H., vertreten durch Erwachsenenvertreterin A. H., x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Juni 2020, GZ: SHmR-084-02-100-2019, betreffend Gewährung einer Hauptleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Änderungsbescheid vom 22. Juni 2020 behoben und der Betreuungsschlüssel wieder mit 1:2 bei einer Anwesenheitszeit von 32,5 Wochenstunden in der X-Tagesheimstätte K. festgelegt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. Juni 2020, GZ: SHmR-084-02-100-2019, hat die belangte Behörde wie folgt entschieden:

„Die Behörde hat Ihren Hilfebedarf für die Leistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen von Amts wegen überprüft. Der Hilfebedarf hat sich geändert.

Die Behörde hat so entschieden:

Sie erhalten Fähigkeitsorientierte Aktivität in folgendem Ausmaß:

Betreuungsschlüssel: 1:3
32,50 Wochenstunden
ab 01.01.2020
in der X-Tagesheimstätte 1 K., x, x

Die Ihnen mit Bescheid SO-SH-14454-2014 gewährte Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG wird mit 31.12.2019 eingestellt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Hilfebedarf für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen von Amts wegen gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ChG überprüft wurde. Weil dabei eine Änderung des Hilfebedarfs festgestellt worden ist, ergeht ein neuer Bescheid. Die getroffenen Feststellungen im Spruch des Bescheides gründen auf den vorliegenden Akt, insbesondere dem Erhebungsbogen „Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs“.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde in der die Mutter und Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin ausführt, dass sie mit der neuen Hilfebedarfseinstufung (Betreuungsschlüssel 1:3) nicht einverstanden ist. K. Zustand hat sich in den letzten Jahren verschlechtert, sie nässt oft ein und braucht rund um die Uhr Betreuung. Wenn sie kurz unbeaufsichtigt ist kann es sein, dass sie, auch nachts, das Haus verlässt und keiner weiß wo sie ist. Ein Betreuungsschlüssel von 1:3 kann eine ständige Aufsicht nicht gewährleisten, weshalb beantragt wird, den bisher bewilligten Betreuungsschlüssel von 1:2 beizubehalten.

3. Mit Schreiben vom 15. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme zum Ausmaß des für die Beschwerdeführerin erforderlichen Hilfebedarfs im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität.

In diesem Gutachten der Amtssachverständigen Mag. P.W. vom 29. Oktober 2020, GZ: SO-2015-129942/19-WP, wird im Befund zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin seit 2. Oktober 2006 die Leistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in der X-Tagesheimstätte K. in Anspruch nimmt. Bis zum Zeitpunkt der Evaluierung des individuellen Hilfebedarfs kam der Betreuungsschlüssel von 1:2 zur Anwendung. Im Zuge der oberösterreichweit durchgeführten Evaluierung wurde am 27. November 2017 ein Betreuungsschlüssel von 1:3 ermittelt.

Über Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fand am 14. Oktober 2020 durch die Amtssachverständige die Erhebung des individuellen Hilfebedarfs statt. Die Erhebung wurde in Anwesenheit der Beschwerdeführerin, der Erwachsenenvertreterin und Mutter sowie der Standortleitung x K. durchgeführt.

Laut den vorliegenden Diagnosen liegen bei der Beschwerdeführerin schwere Intelligenzminderung mit autistischer Komponente F72.1 sowie Angst/Zwangsstörung F42.9 vor. Sie ist in der Gruppe „Flechterei“ beschäftigt und geht derzeit Industriearbeiten nach. Unter näherer Schilderung der konkreten Beschäftigungs- und Betreuungssituation der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Fähigkeitsorientierten Aktivität kommt die Amtssachverständige zur Schlussfolgerung, dass aus heil- und sozialpädagogischer Sicht im Zuge der Erhebung des individuellen Hilfebedarfs im Bereich Fähigkeitsorientierte Aktivität bei der Beschwerdeführerin ein Betreuungsschlüssel von 1:2 und eine Anwesenheitszeit von 32,5 Wochenstunden ermittelt wurde. Diese Betreuungserfordernisse konnten unter Einbeziehung der Beobachtungen, der Schilderungen des Fachpersonals, der Ausführungen der anwesenden Mutter sowie der fachlichen Einschätzung der Sachverständigen bei der Beantwortung der Fragestellungen des - der gutachterlichen Stellungnahme angeschlossenen - standardisierten Erhebungsbogen entsprechend berücksichtigt werden.

5. Im Rahmen des Parteiengehörs räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen ein.

Der im Gutachten der Amtssachverständigen erhobene Hilfebedarf der Beschwerdeführerin im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität blieb im Verfahren unbestritten und konnte daher der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt unbestritten blieb, keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

beantragt hat und zudem eine mündliche Erörterung für eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erforderlich ist.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 82/2020, bestimmt wie folgt:

„§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.

(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen und für sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.

(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.

(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sind vorrangig durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 11
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifizierung;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
4. Arbeitsbegleitung;
5. Trainingsmaßnahmen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen."

Die Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl. Nr. 79/2008 idF LGBl. Nr. 50/2017 legt fest:

„§ 7
Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung

(1) Leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG oder die geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG nicht geeignet sind.

(2) Die fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.

(3) Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigungen wird auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs" und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme ermittelt.

(4) Die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität kann nicht gewährt werden, wenn
1. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von beruflicher Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG,
2. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von geschützter Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG,

3. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG,

in Anspruch genommen wird."

6.2. Von der belangten Behörde wurde im gegenständlichen Bescheid ein Betreuungsschlüssel für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität für die Beschwerdeführerin in der X-Tagesheimstätte 1 K. in Höhe von 1:3 festgelegt, basierend auf einer Erhebung am 27. November 2017. Aus dem nunmehr zur aktuellen Betreuungssituation durchgeführten Sachverständigen-Gutachten vom 29. Oktober 2020 geht jedoch hervor, dass sich der Hilfebedarf der Beschwerdeführerin gegenüber dem bisher zuerkannten Ausmaß in Höhe von 1:2 nicht geändert hat.

Aufgrund der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten gutachterlichen Stellungnahme war daher der angefochtene Bescheid der belangten Behörde, mit dem der der bislang mit 1:2 zuerkannte Betreuungsschlüssel auf 1:3 herabgesetzt wurde, zu beheben und der Betreuungsumfang im bisherigen Ausmaß festzulegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach dem in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052). Da somit keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist eine ordentliche Revision gemäß § 25a VwGG unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny